

B 128 Änderung des Archivgesetzes und des Spitalgesetzes

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung KR	Anträge der RK vom 31. Oktober 2018 und der JSK vom 5. November 2018 für die 2. Beratung
	Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. Mai 2018,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003 ¹ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 11 Verlängerte Schutzfristen und weitere Beschränkungen der Einsichtnahme</p> <p>¹ Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen einer Schutzfrist von 50 Jahren.</p> <p>² Die verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten endet vorzeitig, wenn seit dem Tod der betroffenen Person 10 Jahre vergangen sind. Der entsprechende Todesnachweis ist dem Staatsarchiv von derjenigen Person vorzulegen, die Einsicht in das Archivgut nehmen will.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>¹ Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen einer Schutzfrist von 100 Jahren.</p> <p>² Die verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten endet auf Gesuch hin vorzeitig, wenn die betroffene Person</p>	

¹ SRL Nr. [585](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung KR	Anträge der RK vom 31. Oktober 2018 und der JSK vom 5. November 2018 für die 2. Beratung
	<p>a. (neu) vor mindestens 10 Jahren verstorben ist,</p> <p>b. (neu) vor mindestens 100 Jahren geboren wurde und ihr Todeszeitpunkt nicht bekannt ist.</p> <p>^{2bis} Die Schutzfrist für Behandlungsdokumentationen beträgt 120 Jahre. Vorbehalten bleibt § 32a des Spitalgesetzes vom 11. September 2006².</p>	
<p>§ 15 Einsichtnahme durch Dritte</p>	<p>§ 15 Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴ Die Einsichtnahme in archivierte Behandlungsdokumentationen der Luzerner Psychiatrie richtet sich während der laufenden Schutzfrist nach den Bestimmungen des Patientenreglementes für die Luzerner Psychiatrie vom 18. Januar 2008³.</p>	
	<p>§ 16a (neu) Einsichtnahme über Internet</p> <p>¹ Das Staatsarchiv kann Verzeichnungsdaten und elektronische Fassungen von Akten im Internet öffentlich zugänglich machen, wenn die Schutzfrist für das betreffende Archivgut nach den §§ 10 und 11 abgelaufen ist.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Spitalgesetz vom 11. September 2006⁴ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	

² SRL Nr. [800a](#)

³ SRL Nr. [822b](#)

⁴ SRL Nr. [800a](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung KR	Anträge der RK vom 31. Oktober 2018 und der JSK vom 5. November 2018 für die 2. Beratung
	<p>§ 32a (neu) Archivierung und Vernichtung von Behandlungsdokumentationen</p> <p>¹ Die Luzerner Psychiatrie bietet die Behandlungsdokumentationen von stationär behandelten Patientinnen und Patienten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen oder deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, ungeachtet der beruflichen Schweigepflicht dem Staatsarchiv zur Übernahme an.</p> <p>² Patientinnen und Patienten der Luzerner Psychiatrie können verlangen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a. ihre Behandlungsdokumentation nicht archiviert wird; in diesem Fall wird sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf Wunsch herausgegeben oder vernichtet; ausgenommen sind Behandlungsdokumentationen von behördlich angeordneten Zwangsmassnahmen,b. ihre vom Staatsarchiv übernommene Behandlungsdokumentation nicht öffentlich zugänglich ist, sondern Dritten nur zu nicht personenbezogenen Forschungszwecken zugänglich gemacht wird. <p>³ Die Herausgabe nach Absatz 2a kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden.</p>	<p>§ 32a Abs. 1 (geändert) RK</p> <p>¹ Die Luzerner Psychiatrie bietet die Behandlungsdokumentationen von stationär behandelten Patientinnen und Patienten ungeachtet der beruflichen Schweigepflicht dem Staatsarchiv zur Übernahme an, sofern sie diese Dokumentationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt oder deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Beratung KR	Anträge der RK vom 31. Oktober 2018 und der JSK vom 5. November 2018 für die 2. Beratung
	<p>⁴ Die Benutzung der archivierten Behandlungsdokumentationen richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes vom 18. Juni 2003⁵.</p> <p>⁵ Die Luzerner Psychiatrie vernichtet Behandlungsdokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, wenn sie weder im Staatsarchiv archiviert noch herausgegeben werden.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	IV. (geändert) JSK
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	Die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:</p>	

⁵ SRL Nr. [585](#)